



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Walchsee vom 10.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe



Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019,
wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Walchsee legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe für das ge-
samte Gemeindegebiete

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 200,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 480,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 700,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1000,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.400,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.800,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.200,00 Euro
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister




Dieter Wittlinger